

unseres Gewerbes auf diesen zeitsparenden Werkstoff hinzuweisen, da bisher bekanntlich Holz nur unter besonderen Schwierigkeiten und mit besonderen Hilfsmitteln biegsam war. Das neue Holz gestattet, wie wir uns selbst überzeugten, starke Biegungen freihändig ohne allzugroße Anstrengungen herzustellen. Um ein dauerndes Verbleiben der gebogenen Form zu erreichen, ist dieses trockener Hitze auszusetzen. Nach den Angaben der Lieferfirma lassen sich Biegeholzstäbe und Platten, die aus verschiedenen Laubhölzern und auch solchen Holzarten, die bisher überhaupt nicht biegsam waren, hergestellt werden, in Bogen von soviel Zentimetern Halbmesser biegen, wie die Holzstärke in Millimetern beträgt, also z. B. läßt sich ein 5 mm starkes Holzstück mit einem Radius von 5 Zentimetern biegen usw. Noch kleinere Krümmungen als diese Normen lassen sich erzielen, wenn Metallstreifen beigelegt werden. Das Verfahren ist der betreffenden Firma geschützt; die Einzelheiten werden anscheinend geheimgehalten. Für die Uhrenindustrie dürfte dieses Holz, das nach vorliegenden Mitteilungen auch bereits in einigen Uhrenfabriken benutzt wird, besonders für die Herstellung der Holzringe für die Zifferblätter und sonstige gebogene Holzteile von Vorteil sein. Das Biegeholz gestattet z. B., den Holzring insgesamt aus einem Stück herzustellen, wodurch sich Rissefreiheit und vor allem bei hellen Beizen ein einheitliches sauberes Aussehen ergibt. Ein solches Stück lag uns ebenfalls zur Ansicht vor.

Unter der Voraussetzung, daß das Biegeholz in einem kalten Raum aufbewahrt wird, bleibt die Biegefähigkeit angeblich jahrelang erhalten. Ausgetrocknete Biegeholzstücke, die spröde geworden sind, lassen sich durch Eintauchen in kaltes Wasser wieder biegsam machen. Zwecks Wahrung der Formbeständigkeit gebogener Teile ist tunlichst ein Schutz gegen Luftfeuchtigkeit, also durch Ölen, Polieren, Lackieren usw. zu fordern, der ja aber in den meisten Fällen auch bei anderem Holz notwendig ist. Besonders empfindlich ist das biegsame Holz gegen heißes Wasser oder heiße Dämpfe, denen es also ohne einen besonderen Schutz nicht ausgesetzt werden darf.

Bei der großen Bedeutung, die ein solcher Werkstoff in dem gesamten Holzverarbeitenden Gewerbe hat, wäre eine genaue technologische Untersuchung über die verschiedenen Festigkeitseigenschaften usw. und ihre freimütige Bekanntgabe zu wünschen. Desgleichen wäre es vorteilhaft, wenn die Erfahrungen der Praxis betreffs der Haltbarkeit der hergestellten Stücke usw. bekanntgegeben würden.

Unvorsichtiges Umgehen mit Leuchtfarben. Bereits seit einigen Jahren taucht in den verschiedenen Tageszeitungen mehr oder minder sensationell eine Nachricht von einem Betriebsunfall in einer amerikanischen Uhrenfabrik auf, der auf Vergiftungserscheinungen bei der Bearbeitung von Zifferblättern mit Leuchtfarben zurückzuführen sein soll. Neuerdings berichtet ein Funktelegramm des Berliner Tageblattes wieder in sensationeller Aufmachung über einen Prozeß, den mehrere in dieser Fabrik beschäftigte Frauen gegen die Fabrik führen. Es war nämlich in dieser Fabrik üblich, daß die Arbeiterinnen von Zeit zu Zeit die zum Auftragen der Leuchtfarben benutzten Pinsel mit den Lippen anfeuchten, um die Pinsel spitz zu halten. Die Folge davon ist bei einer regelmäßigen Ausführung dieses Verfahrens natürlich eine Gesundheitsschädigung der betreffenden Personen, genau so, wie anzunehmen ist, daß ein Maler, der seine Pinsel mit diesem Verfahren dauernd anspricht, mit der Zeit Vergiftungserscheinungen unterworfen wird. Wie uns von ersten Fachleuten der Leuchtfarbentechnik mitgeteilt wird, haben angestellte Nachforschungen in keinem Falle ergeben, daß etwa in deutschen Uhrenfabriken ähnliche leichtfertige Arbeitsweisen in Gebrauch sind. Ebenso ist bis jetzt noch nie von einer Vergiftungserscheinung etwas lautbar geworden. Es ist nur zu bedauern, daß durch solche Mitteilungen der Tagespresse, die ohne jeden Zusammenhang gebracht werden, infolge der großen Unkenntnis des Publikums von den wirklichen Verhältnissen Schädigungen der Wirtschaft eintreten, da z. B. leicht die Radium-Leuchtfarben als etwas besonders Gefährliches angesehen werden, was natürlich auch leicht auf Leuchtuhren überhaupt ausgedehnt wird.

Weshalb lassen sich viele Taschenuhren nicht ordentlich regulieren? Es ist ja bekannt, daß es eine ganze Reihe von Mängeln in der Uhr geben kann, die ein gutes, gleichmäßiges Gangergebnis verhindern. Diese Mängel haben ihren Sitz teils in den Steinen, teils in den Zapfen oder auch in der Hemmung usw., aber eine der einschneidendsten Mangelhaftigkeiten, die sehr häufig übersehen wird, besteht in einer unsachgemäßen Verstiftung des inneren Spiralfederendes und in mangelhaftem Rund- und Flachlaufen der Spiralfeder. Wer da glaubt, daß das Feststiften der Spiralfeder in der Rolle so eine einfache Sache sei, die keiner besonderen Übung und nicht schärfster Aufmerksamkeit bedürfe, irrt sehr. Man muß bei dieser Arbeit gar mancherlei beachten, und ebenso ist es beim Rund- und Flachrichten. Eine eingehende Darstellung dieser Arbeiten hat Oberlehrer A. Helwig im Deutschen Uhrmacher-Kalender 1928 geliefert.

Jeder, der in seinem Geschäfte mit seinen Kunden und insbesondere mit den Besitzern von Präzisionsuhren Mißhelligkeiten in Beziehung auf die Gangrichtigkeit der verkauften oder reparierten Uhren hat und diese Kunden zufriedenzustellen trachtet, sollte den obigen Punkten seine volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Eine neue Armbanduhr: die Zweibanduhr. Jede Uhrenhandlung war bis jetzt, um allen Wünschen der Kundschaft gerecht werden zu können, genötigt, zweierlei Armbanduhr am Lager zu halten: Ziehband- und Ripsbanduhren; daneben mußte für die Herrenkundschaft auch noch das Lederarmband geführt werden. Hierin kann jetzt insofern ein Wandel eintreten, als die Uhrgehäuse- und Bijouteriefabrik G. m. b. H. in Pforzheim eine besondere Neuheit auf den Markt bringt: eine Armbanduhr, die so eingerichtet ist, daß man sie mit wenigen Handgriffen aus einer Ripsbanduhr in eine Ziehbanduhr — und umgekehrt — umwandeln kann. Für Herrenuhren kommt diese Umwandlungsmöglichkeit nicht in Betracht, weil der Herr das Lederband aus guten Gründen vorzieht. In unserer Abbildung sehen wir eine Uhr, die zur Linken ein Ziehband, zur Rechten ein



Ripsband zeigt. Natürlich hat diese Darstellung nur allein den Zweck, zu zeigen, daß beide Anbringungsarten bei dieser Uhr möglich sind. Die Art der Anbringung des Ripsbandes ist hier nicht dargestellt; sie erfolgt mit Hilfe von Doppelklammern, die sich unter den sogenannten Anstößen oder Überbauten des Gehäuses befinden und in Ösen eingreifen, die an das Gehäuse angelötet sind. Diese Anbringungsweise ist ganz einfach und von jedem Laien ohne weiteres auszuführen; ein Loslösen der so mit dem Ripsband verbundenen Uhr ist so gut wie ausgeschlossen.

Wenn die Besitzerin nun das Ripsband gegen ein Ziehband auswechseln will, so braucht sie nur das Ripsband an den beiden Klammern auszuhaken. Das ist mit zwei Griffen geschehen. An jedem der letzten Glieder der beiden Ziehbandteile befindet sich ein kleiner Stift; schiebt man ihn nach vorne, so zeigt sich ein unten offener Haken; diesen führt man in die kleine Öse am Ende des sogenannten Anstoßes (vergl. die Abbildung an der rechten Seite oberhalb des Ripsbandes) ein, und dann läßt man den Stift frei, worauf der Haken unter dem Druck einer Feder zurückschnappt und das Ziehband fest mit der Uhr verbindet. Diese neue Zieh- und Ripsbanduhr ist nicht teurer als eine Uhr in der bisherigen Ausführung für Ripsband; sie wird in den neuesten Dekorationen in Gold, Double und Silber hergestellt und ist in den Größen von 8 $\frac{1}{2}$, 9 und 11 $\frac{1}{2}$ Linien lieferbar.

Beschlagnahme Uhren. Kollege M. Fleig, der Vorsitzende des Landesverbandes Badischer Uhrmacher, schreibt uns hierzu folgendes: Wenn ich mich zu diesem Thema auch äußere, so bin ich doch nach wie vor davon überzeugt, daß es nicht anders wird. Wir führen den Kampf schon sechs Jahre lang! Der jetzt herausgegebene Erlaß besagt nichts Neues; was darin enthalten ist, hat man uns schon oft versprochen. Aber wie hat man es gehalten! Immer wieder wird uns § 48 der Reichsverwertungsordnung vorgehalten. Warum wird denn die Verordnung nicht auch auf Zigaretten, Wein und sonstige Artikel angewandt? Warum gerade auf Uhren? Nun, weil gewisse Kreise an den genannten Artikeln kein größeres Interesse haben. An Uhren haben sie aber sehr wohl ein Interesse, denn diese kann man mit gutem Gewinn, ohne daß die Steuerbehörde etwas merkt, wieder verkaufen. Wir haben uns diesem Interesse, das ein Teil der Beamten an den Uhren hat, nie verschlossen, sind sogar jeweils soweit gegangen, den Interessenten eine Uhr zum gleichen Preise, zu denen wir die Uhren erwerben, zu überlassen und sogar noch zu repassieren. Die Behauptung, die von uns gemachten Angebote seien zu niedrig, haben wir wiederholt bestritten, und wir haben die Richtigkeit unserer Angaben nachgewiesen, allein man hat uns nicht geglaubt und will uns auch heute noch nicht glauben. Man frage doch einmal die Stellen, die es angeht, ob sie es glauben, daß seit sechs Jahren die Einkaufspreise vieler Uhren um 30% zurückgegangen sind, und daß es sogar möglich ist, beim Einkauf gegen Barzahlung erhebliche Preisvorteile zu erzielen.

Durch Abgeordnete, durch die Kammern und durch persönliche Aussprachen mit den in Frage kommenden Stellen haben wir die Durchsetzung unserer gerechten Forderung versucht. Wir bekamen immer den Segen: „Wir werden die Sache prüfen“, und dann gehts im alten Stil weiter. Wir stellen eine durchaus gerechte Forderung, die in § 164 der Reichsverfassung verankert ist. Wer gibt den Behörden das Recht, diese Bestimmung zu umgehen? Nur